



Merkblatt

Dez. 42 Ökologischer Landbau

Kontrollpflicht von Handelsunternehmen, bin ich kontrollpflichtig?

Handelsunternehmen, die nicht dem Einzelhandel zuzurechnen sind

Eine Kontrollpflicht nach Öko-Recht besteht grundsätzlich für Handelsunternehmen, die Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau an Wiederverkäufer vermarkten und diese auf Rechnungen, Lieferscheinen, Angebotslisten o.ä. mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau kennzeichnen.

Auch Handelsunternehmen, die einen Onlineshop betreiben und Erzeugnisse aus ökologischem Landbau an Endverbraucher oder Wiederverkäufer vermarkten und dies durch einen Hinweis auf den ökologischen Landbau in dem online-shop darstellen, unterliegen der Kontrollpflicht nach Öko-Recht.

Die Kontrollpflicht eines Handelsunternehmens besteht grundsätzlich und auch dann, wenn keine Aufbereitungsschritte (z.B. verpacken, etikettieren, portionieren) erfolgen und das Erzeugnis des ökologischen Landbaus im zugekauften Originalzustand/Originalverpackung abgegeben wird.

Der privilegierte Einzelhand (Verkauf von verpackten und etikettierten Erzeugnissen des ökologischen Landbaus an den Endverbraucher), ist solange nicht kontrollpflichtig, wie auf dieser Handelsebene keine kontrollpflichtigen Tätigkeiten ausgeführt werden (aufbereiten, verarbeiten).

Ausgenommen von der Kontrollpflicht sind sog. Broker (Vermittler), die nur die Vermittlung des Handelsvorgangs in Rechnung stellen, nicht aber die Ware selbst. Dieses muss jedoch eindeutig aus der Rechnung hervorgehen.

Einzelhandel

Betreibt ein Händler z.B. einen Bioladen und vermarktet ausschließlich verpackte und etikettierte Erzeugnisse des ökologischen Landbaus an Endverbraucher und erfolgen keine weiteren Aufbereitungs- oder Verarbeitungsschritte (wie z.B. umpacken von Erzeugnissen nach dem Öffnen eines Originalgebindes, verpacken und etikettieren, portionieren oder aufbacken, etc.), so besteht keine Kontrollpflicht (s.o.).

Das zusätzliche Aufstellen von Werbe- und Angebotsschildern auch mit Bezug auf ein konkretes Erzeugnis auf Ebene des Einzelhandels löst alleine noch keine Kontrollpflicht aus.







Werden Erzeugnisse des ökologischen Landbaus nicht im Originalgebinde, sondern nach Aufbereitung oder Verarbeitung vermarktet, (z. B. nach dem Aufbacken von Brot, Brötchen oder Pizzen, nach dem Zubereiten von Kaffee, Kuchen, Suppen oder Speisen), oder werden Erzeugnisse des ökologischen Landbaus portioniert, verpackt und etikettiert, so handelt es sich dabei um kontrollpflichtige Tätigkeiten.

Das Kennzeichnen und Inverkehrbringen von losen, unverpackten Erzeugnissen des ökologischen Landbaus, mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau, ist ebenfalls kontrollpflichtig.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich für den gesamten Einzelhandel.

Abo-Kisten:

Werden z.B. in dem Bioladen Erzeugnisse aus ökologischem Landbau über Abo-Kisten mit Lieferservice vermarktet und dieses durch einen Bio-Hinweis dargestellt, so gelten das Kommissionieren und Kennzeichnen auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Angebotslisten als Aufbereitungsschritte und unterliegen der Kontrollpflicht.

Wochenmarktstand:

Werden auf einem Wochenmarktstand Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet, so handelt es sich nicht um eine kontrollpflichtige Tätigkeit, wenn die Erzeugnisse vor Augen des/der Kunden/in aus dem Originalgebinde entnommen werden und an ihnen nicht eigenständig ein Hinweis auf den ökologischen Landbau angebracht worden ist.

Dieses gilt z.B. auch für einen Käsestand, wenn der Käse vor Augen und im Auftrag des/der Kunden/in von dem Originalgebinde abgeschnitten, verpackt und etikettiert wird.

Erfolgt das Abschneiden, verpacken und etikettieren jedoch als Prepacking, handelt es sich um eine kontrollpflichtige Tätigkeit, da diese Aufbereitung nicht vor Augen des/der Kunden/in stattfindet.

Alle Originalgebinde müssen mit Originaletiketten gekennzeichnet sein, die einen Bio-Hinweis, die Codenummer der für den letzten Aufbereitungsschritt zuständigen Kontrollstelle (z.B. DE-ÖKO-XYZ), Angaben zum Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse und das EU-Logo, enthalten.

Das zusätzliche Aufstellen von Werbe- und Angebotsschildern mit Bezug auf ein konkretes Erzeugnis löst auch hier keine Zertifizierungspflicht aus.

Kontrollpflichtig ist jedoch, wenn z.B. ein geschlossener, etikettierter Sack Bio-Kartoffeln zum Zwecke des Feilbietens geöffnet und in Verbindung mit einem eigenständig angebrachten Hinweis auf den ökologischen Landbau (z.B. "Bio-Linda"), angeboten wird.







Hofladen:

Bei Hofläden, die in räumlicher Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, ist zu unterscheiden, ob es sich um ein rechtlich eigenständiges Unternehmen handelt, oder zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehört.

Sind beide Unternehmen rechtlich eigenständig, so muss die räumliche Trennung beider Unternehmen einschließlich der Lagerräume für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus eindeutig und jederzeit nachvollziehbar sein.

Erfolgen in einem rechtlich eigenständigen Hofladen, Aufbereitung oder/und Verarbeitung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus, besteht eine Kontrollpflicht. Diese gilt auch, wenn der Hofladen einen Lohnunternehmer mit der Aufbereitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus beauftragt.

Erfolgen in einem rechtlich nicht eigenständigen Hofladen, Aufbereitung und/oder Verarbeitung, so müssen diese kontrollpflichtigen Tätigkeiten, ggf. nach Erweiterung des Kontrollbereichs im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens des landwirtschaftlichen Unternehmens geprüft werden.

Kennzeichnung:

Erzeugnissen des ökologischen Landbaus, die zu mindestens 95% Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischem Landbau bestehen und Endverbraucher verpackt sind,

- 1. können in der Verkehrsbezeichnung einen produktbezogenen Bio-Hinweis (z.B. Bio-Linda) tragen,
- 2. müssen in der Kennzeichnung die Codenummer der für den letzten Aufbereitungs- oder Verarbeitungsschritt zuständigen Kontrollstelle tragen (z.B. DE-ÖKO-XYZ),
- 3. müssen die Angabe des Ortes der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe (z.B. EU-, EU-/nicht-EU-, nicht-EU Landwirtschaft enthalten und
- 4. müssen das Gemeinschaftslogo tragen.
- 5. Die Angaben unter Punkt 2 und 3 müssen untereinander und im selben Sichtfeld wie die Angaben unter Punkt 4 stehen.

Auch bei Erzeugnissen, die aus weniger als mindestens 95% Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischem Landbau bestehen, ist die Verwendung eines Bio-Hinweises möglich, dieses jedoch nur in der Zutatenkennzeichnung.

Die Zutaten aus ökologischem Landbau sind hierbei als solche kenntlich zu machen. Der Gesamtanteil der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischem Landbau ist anzugeben.

Während die Verwendung der o.g. vier Kennzeichnungsmerkmale auf allen vorverpackten Erzeugnissen verpflichtend ist (Verpackung, Etikett), müssen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Angebotslisten, im Onlineshop oder auf der Homepage, Bio-Hinweise immer unter Angabe und mit Bezug auf die Codenummer, der für das vermarktende Unternehmen zuständigen Kontrollstelle, erfolgen.